



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 A 6073/21

In der Verwaltungsrechtssache

Her XXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Staatsangehörigkeit: gambisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 455/21 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 8278680 - 237 -

– Beklagte –

wegen Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote -
Gambia

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 26. Juni 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht XXXXX als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft
gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom XXXX 2021
aufzuheben, soweit dieser diesem Ausspruch entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, geboren am [REDACTED], ist gambische Staatsangehörige, zugehörig zum Volk der Diola und ist islamischen Glaubens. Die Klägerin reiste am [REDACTED].2019 auf dem Luftweg über Belgien in die Bundesrepublik ein und stellte am [REDACTED].2021 einen Asylantrag.

Zur Begründung der Ausreise brachte die Klägerin bei der Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) an, in sehr jungen Jahren beschnitten und dann zwangsverheiratet worden zu sein. Als die Klägerin [REDACTED] Jahre alt gewesen sei, sei ihr Sohn zur Welt gekommen, welcher aus der Ehe stamme. Die Klägerin sei mit ihrem Sohn vor dem Ehemann geflohen, und habe Obhut bei einer [REDACTED] gefunden, von wo ihr [REDACTED] sie wieder zu ihrem Ehemann brachte. Von dort sei sie schließlich zu ihrer [REDACTED] in den Senegal geflohen. Als die [REDACTED] starb, habe man ihr gedroht, sie zurück zu ihrem Ehemann zu bringen. Dies habe der [REDACTED] auch in die Tat umgesetzt. Sie sei erneut vor dem Ehemann geflohen. Er habe sie in Vergangenheit mehrfach vergewaltigt, insbesondere immer dann, wenn der [REDACTED] sie wiedergebracht habe. Außerdem habe die Klägerin Angst vor einer erneuten Beschneidung, welche innerhalb ihres Volkes der Diola üblich sei und von Familienmitgliedern bereits angedroht worden sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 lehnte das Bundesamt u.a. den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die

Abschiebung nach Gambia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das im Falle der Abschiebung eintretende gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Die Klägerin hat am [REDACTED] 2021 Klage erhoben. Sie vertieft sein Vorbringen aus dem Anhörungsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2021, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den Status als subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt ihre Verfügung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes ist zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt im Ergebnis rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob dem Ausländer der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist, sind § 3 Abs. 1 AsylG und § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, der nicht den Ausschlussstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt und nicht den in § 3 Abs. 3 AsylG bezeichneten anderweitigen Schutz genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten insbesondere schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte wie u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, vgl. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG.

Für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gilt unter anderem Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, QRL). Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tat-sächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige

Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Sie ist Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht zugrundeliegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht. Die Differenzierung führt jedoch nicht dazu, dass unterschiedliche Maßstäbe angewandt werden. Vielmehr wird lediglich im Beweismaß differenziert. Unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht, obliegt es daher - in beiden Konstellationen - tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung, ob eine tatsächliche Gefahr (vgl. Art. 3 EMRK: „real risk“; EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008, 37201/06) vorliegt, was im Ergebnis dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008, 10 C 33/07, Rnrrn. 37 ff., zitiert nach juris). Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Kläger im Falle einer Vorverfolgung, weil für ihn eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Große Kammer, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-175/08 u. a., Rnrrn. 92 ff., zitiert nach juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008, 37201/06). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat auch bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung (mehr) (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, 10 C 5/09, Rnrrn. 21 ff., zitiert nach juris).

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist es Sache des Schutzbegehrenden, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Hierzu gehört, dass der Schutzbegehrende zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989, 9 B 405/89; NdsOVG, Beschluss vom 30. Mai 1996, 11 L 6009/91, jeweils zitiert nach juris). Ein im Laufe des Verfahrens sich widersprechendes

oder sich steigendes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Schutzbegehrenden in Frage stellen.

Ändert dieser in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist, will er nicht den Eindruck der Unglaubwürdigkeit erwecken (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. November 1985, 9 C 27/85, und vom 23. Februar 1988, 9 C 273/86, jeweils zitiert nach juris). Zwar spricht nicht jede Widersprüchlichkeit im Vortrag eines Klägers zugleich auch gegen seine Glaubwürdigkeit. Vielmehr ist bei der Wertung seiner Aussage zu berücksichtigen, dass sich Missverständnisse aus Verständigungsproblemen ergeben haben können und dass zwischen Asylantragstellung, der Anhörung im Verwaltungsverfahren, der schriftlichen Klagebegründung sowie ggf. der persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor Gericht regelmäßig jeweils größere Zeiträume liegen. Auch dürfen die besonderen Schwierigkeiten, denen Schutzbegehrende aus anderen Kulturkreisen bei der Darstellung ihrer Verfolgungsgründe besonders dann ausgesetzt sind, wenn sie über einen geringen Bildungsstand verfügen, nicht außer Acht gelassen werden. Grundlegende, für das Verlassen des Heimatlandes und den Asylantrag maßgebliche Umstände im individuellen Lebensweg des Klägers bleiben jedoch im Normalfall zumindest in ihren wesentlichen Einzelheiten in Erinnerung. Widersprüche und Ungereimtheiten, die sich hierauf beziehen, machen das Vorbringen des Schutzbegehrenden zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal in der Regel insgesamt unglaubhaft.

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom jeweiligen Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, 9 C 109/84, zitiert nach juris). Für diese Überzeugungsbildung ist wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend.

Für Vorverfolgte greift eine Beweiserleichterung. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung

hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektiv äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Die Klägerin ist als vorverfolgt einzustufen. Es liegt eine Verfolgungshandlung durch den Ehemann und den [REDACTED] der Klägerin vor. Nach dem in § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG genannten Kumulationsansatz sind auch Handlungen, welche auf mehreren unterschiedliche Maßnahmen basieren und so gravierend sind, dass eine Person von ihnen in ähnlicher Weise wie von einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung betroffen ist als eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung nach Art. 3 EMRK zu beurteilen.

Zu den Menschenrechten der EMRK, von denen in keinem Fall abgewichen werden darf, zählt unter anderem das Verbot von Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK).

Die Klägerin wurde in der jungem Alter in ihrem Herkunftsland von ihrem [REDACTED] zwangsverheiratet. Sie wurde in der Ehe mehrfach vergewaltigt. Diese Angabe der Klägerin hat das Bundesamt als glaubhaft eingestuft. Das Gericht folgt dieser Einschätzung. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung emotional und ohne Abweichungen zu dem Inhalt der in der Anhörung beim Bundesamt getätigten Aussagen die Umstände der Zwangsverheiratung und den Vergewaltigungen dargelegt. Vor allem, wenn sie nicht den Vorgaben des Ehemanns entsprochen hätte, sei sie zur Strafe vergewaltigt worden, mehrfach auch im minderjährigen Alter. Die Klägerin ist mehrfach beim Vortrag zusammengebrochen, sodass die mündliche Verhandlung unterbrochen werden musste. Dies spricht dafür, dass sie eigene Erlebnisse geschildert hat. Laut ärztlicher Bescheinigung des medizinischen Versorgungszentrum [REDACTED] vom [REDACTED].2021 liegt bei der Klägerin erwiesenermaßen eine Genitalverstümmelung des Typ-II vor. Damit ist auch medizinisch der Vortrag der Klägerin zumindest indizhaft unterstützt.

Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten, die in Deutschland nach § 237 StGB bestraft wird und gegen internationale Konventionen verstößt. Die Freiheit der Eheschließung ist in Art. 12 EMRK, Art. 9 GR-Charta und Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechtserklärung garantiert. Bei einer Rückkehr drohen der Klägerin Gewalt und Vergewaltigung. Zudem ist eine ernstliche Gefahr starker Gewalt durch ihren Ehemann anzunehmen. Eine Vergewaltigung stellt in jedem Fall eine erniedrigende Behandlung und eine Bedrohung für Leib und Leben dar. Sexuelle Gewalt

begründet stets eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und stellt daher eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Es handelt sich dabei um eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Der geschlechtsspezifische Charakter der Verfolgung ergibt sich vorliegend daraus, dass das als regelwidrig angesehene Verhalten der Klägerin auf der Zwangsheirat basiert, in welche sie von ihrem [REDACTED] gezwungen wurde.

Zwangsverheiratungen treffen dabei als besondere Art der Diskriminierung allgemein lediglich Frauen.

Die Bedrohung durch den [REDACTED] der Klägerin stellt eine Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur nach § 3c Nr. 3 AsylG dar, worunter auch Familienmitglieder fallen. Der Staat ist nicht willens Schutz nach § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu gewähren und es besteht keine inländische Fluchtalternative nach § 3e Abs. 1 AsylG. Das Gericht folgt der Einschätzung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (vgl. Urteil vom 14. Dezember 2016 - A 2K 1026/16 -, juris):

„Auch ist es erwiesen, dass der gambische Staat nicht in der Lage ist, Schutz vor der Bedrohung durch die Familie zu bieten. Der gambische Staat, insbesondere die gambische Justiz, dulden die Diskriminierung von Frauen (vgl. BFA, a.a.O.). Im Jahr 2010 stellte das Auswärtige Amt bereits fest, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Konflikte, die auf Zwangsverheiratungen beruhen, als private und innerfamiliäre Probleme betrachtet und ein Einschreiten insoweit zumeist verweigern (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunfts-ländern, April 2010, S. 81) ...

Dabei ist auch zu sehen, dass sowohl die Gerichte als auch die Sicherheitskräfte in Gambia grundsätzlich weitgehend ineffizient und korrupt sind, eine Rechtsstaatlichkeit damit lediglich formal gesichert ist und häufig formal strafbares Verhalten straffrei bleibt (U.S. Department of State, The Gambia 2015 Human Rights Report, S. 5, BFA, a.a.O., S. 7 f. m.w.N.)...

Schließlich ist auch nicht zu erkennen, dass die Klägerin in Gambia internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG finden könnte. Hiergegen spricht bereits, dass abgeschobene Personen von der Einwanderungsbehörde in Empfang genommen und danach den Familien, von denen vorliegend gerade die Bedrohung ausgeht, übergeben werden (vgl. BFA, a.a.O., S. 19)...

Da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, waren die Ziffern 1., 5. und

6. Des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s. 